

# Wer fällt unter die Regelung?

## Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 - Überblick

### Stichtag:

- Alleinerziehende oder Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind (Kindergarten oder Schulbesuch) – mindestens 6 Jahre ununterbrochener Aufenthalt, also seit mind. 17.11.2000
- in allen anderen Fällen: mindestens 8 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland, also seit mind. 17.11.1998 Lebensunterhaltssicherung durch legale Erwerbstätigkeit:
- dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis; aktuell und perspektivisch kein Bezug von Sozialleistungen

### Sonderregelung für Geduldete, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, aber alle anderen Bedingungen erfüllen:

- Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.9.2007 zur Arbeitssuche (Vorrangprüfung entfällt, lediglich Prüfung der Arbeitsbedingungen).
- bei verbindlichem Arbeitsplatzangebot mit dauerhafter Lebensunterhaltssicherung = Erteilung einer AE befristet auf max. 2 Jahre

### Ausnahmen im Hinblick auf Lebensunterhaltssicherung:

- Azubis (anerkannter Lehrberuf)
- Alleinerziehende – vorübergehende Sozialleistungen unerschädlich
- Erwerbsunfähige, wenn Lebensunterhalt gesichert (Rente oder Verpflichtungserklärung)
- über 65-Jährige mit bleibeberechtigten Angehörigen im Bundesgebiet (wenn keine Kinder oder Enkel im Herkunftsland) und keine Sozialleistungen

### Weitere Integrationsvoraussetzungen:

- ausreichender Wohnraum
- tatsächlicher Schulbesuch der Kinder (Zeugnis und ggf. positive Schulprognose)
- ausreichende (mündliche) Deutschkenntnisse entsprechend Stufe A2 der GERR) bis zum 30.9.2007
- ggf. Integrationsgespräche und Integrationsvereinbarungen

### Sonderregelung für erwachsene unverheiratete Kinder:

- AE unabhängig von Eltern
- wenn bei Einreise minderjährig,
- wenn positive Sozialprognose

### Ausschlusskriterien:

- vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- Ausweisungsgründe
- vorsätzliche Straftaten 50 TS; bei ausländerrechtlichen oder asylverfahrensrechtlichen Straftaten 90 TS
- aktuelle Bezüge zu Extremismus und Terrorismus Prinzip Sippenhaft: Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten führt zum Ausschluss der gesamten Familie (Trennung der Kinder Familie in Ausnahmefällen möglich)

### Verfahren:

- Antragsfrist: bis 17.5.2007
- AE max. befristet auf 2 Jahre
- Rechtsmittel/ sonstige Anträge innerhalb der Antragsfrist (6 Monate) Abschluss bringen Verlängerung:
- Verlängerung, wenn Bedingungen für die Erteilung erfüllt sind.

*Ein erster Überblick aus dem ausführlichen Info-Reader von Caritas und Diakonie in Baden-Württemberg. Download unter [www.ekiba.de/referat5](http://www.ekiba.de/referat5) oder [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)*

Auf der nächsten Seite lesen Sie den Wortlaut der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 → → →

## Deutschkenntnisse entsprechend Stufe A2 der GERR

A2 Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von

Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

**Weitere Informationen unter: [www.goethe.de](http://www.goethe.de)**